

Forschungseinrichtung für Mezalim e.V.

Satzung

in der Fassung des Beschlusses vom 11.02.2022 der Mitgliederversammlung
und der letzten Aktualisierung am 14.06.2024

Anschrift:

Forschungseinrichtung für Mezalim e.V.
Otto-Hahn-Str. 8
63225 Langen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Forschungseinrichtung für Mezalim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langen (Hessen).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Forschungseinrichtung für Mezalim“ mit Sitz in Langen (Hessen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung mit dem Ziel der Aufarbeitung von organisierten und durchgeführten massenhaften Gewaltverbrechen an der Zivilbevölkerung auf dem Balkan, dem Kaukasus, in Anatolien, Asien, Zentralasien, Afrika, Nord- und Südamerika, im Nahen und Mittleren Osten sowie in sonstigen Regionen,
 - b. die Förderung der Erziehung, Volksbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Annäherung, friedliches Zusammenleben sowie Aussöhnung und Verständigung von Menschen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - zu § 2 a.) die Vergabe von Forschungsarbeiten an Wissenschaftler (Studierende, Doktoranden, Postdocs) aus dem In- und Ausland in den Fachbereichen Geistes-, Geschichts- und Sozialwissenschaften; der Veröffentlichung von Publikationen sowie der Organisation von wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien im Inland
 - Zu § 2 b.) die Organisation von Informationsveranstaltungen, Kunstausstellungen, Schulungen und Weiterbildung von Interessenten im Inland durch Wissenschaftler und Experten sowie der Vergabe von Stipendien für Studenten im In- und Ausland
 - Zu § 2 c.) die Schaffung von Plattformen, wie Konferenzen, Diskussionsrunden, Stammtischen für den Meinungsaustausch und Debatten im Inland; Organisation von kulturellen Veranstaltungen im Inland sowie durch Bildungsreisen in die u.a. in § 2 Abs. a) genannten Regionen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit sind. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder.
2. Fördermitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit sind. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
4. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand und trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart und
 - e. dem Verantwortlichen für Presse und Media.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dieser Vorstand bleibt nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand wird mehrheitlich von Mitgliedern des Vorstands vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen postalisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen; es entscheidet das Datum der Aufgabe zur Post. Die Einladung erfolgt schriftlich.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 5. Bei der Beschlussfassung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 6. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn nur ein Mitglied dies beantragt.
 7. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle oder Präsenzveranstaltung bzw. mittels der Kombination beider Verfahren (Hybrid-Veranstaltung) durchgeführt werden. Neben der normalen Einladung müssen rechtzeitig vor der Durchführung einer förmlichen, virtuellen Versammlung die erforderlichen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für Mitglieder vorgesehenen Chatraum statt. Die für die Teilnahme notwendigen Legitimationsdaten werden in einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekanntgegeben. Alle Mitglieder sind verpflichtet ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz- und Palliativverband Hessen e.V. mit Sitz in Kassel (Vereinsregister-Nr. VR 6421, Amtsgericht Wiesbaden), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Langen, den 14.06.2024